

Freistellungsauftrag für Kapitalerträge und Antrag auf ehedgattenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung

(Gilt nicht für Betriebseinnahmen und Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung)

Antragsteller

Dieser Auftrag gilt für alle meine/unsere derzeit bei der GENO50 geführten Konten und Dividendenzahlungen.

		Gemeinsamer Freistellungsauftrag ¹	
Name des Gläubigers der Kapitalerträge			
Vorname des Gläubigers der Kapitalerträge		Name des Ehegatten/Lebenspartners	
Geburtsdatum		Vorname des Ehegatten/Lebenspartners	
Straße, Nr.		Geburtsdatum des Ehegatten/Lebenspartners	
PLZ	Ort	Steuer-Identifikationsnummer des Ehegatten/Lebenspartners bei gemeinsamem Freistellungsauftrag	
Steuer-Identifikationsnummer des Gläubigers			

An die GENO50 GEMEINNÜTZIGE BAU- UND SIEDLUNGS-GENOSSENSCHAFT WIESBADEN 1950 EG KLAGENFURTER RING 84 A 65187 WIESBADEN

Hiermit erteile ich/erteilen wir² Ihnen den Auftrag, meine/unsere² bei Ihrem Institut anfallenden Kapitalerträge vom Steuerabzug freizustellen, und zwar:

bis zu einem Betrag von Euro
(bei Verteilung des Sparer-Pauschbetrages auf mehrere Kreditinstitute).

bis zur Höhe des für mich / uns² geltenden Sparer-Pauschbetrages von insgesamt 1.000 Euro / 2.000 Euro².

über 0 Euro³ (sofern lediglich eine ehedgatten-/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung beantragt werden soll).

Dieser Auftrag gilt ab dem 01.01. bzw. ab Beginn der Geschäftsverbindung

so lange, bis Sie einen anderen Antrag von mir / uns² erhalten.

bis zum 31.12.

Die in dem Auftrag enthaltenen Daten und freigestellten Beträge werden dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermittelt. Sie dürfen zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens oder eines gerichtlichen Verfahrens in Steuersachen oder eines Strafverfahrens wegen einer Steuerstraftat oder eines Bußgeldverfahrens wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet sowie vom BZSt den Sozialleistungsträgern übermittelt werden, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist (§ 45d EStG).

Ich versichere / Wir versichern², dass mein / unser² Freistellungsauftrag zusammen mit Freistellungsaufträgen an andere Kreditinstitute, Bausparkassen, das BZSt usw. den für mich / uns² geltenden Höchstbetrag von insgesamt 1.000 Euro / 2.000 Euro² nicht übersteigt. Ich versichere / Wir versichern² außerdem, dass ich / wir² mit allen für das Kalenderjahr erteilten Freistellungsaufträgen für keine höheren Kapitalerträge als insgesamt 1.000 Euro / 2.000 Euro² im Kalenderjahr die Freistellung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer in Anspruch nehme (n)².

Die mit dem Freistellungsauftrag angeforderten Daten werden aufgrund von § 44a Absatz 2 und 2a, § 45b Absatz 1 und § 45d Absatz 1 EStG erhoben. Die Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer ist für die Übermittlung der Freistellungsdaten an das BZSt erforderlich. Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Identifikationsnummer ergeben sich aus § 139a Absatz 1 Satz 1 z. Halbsatz AO, § 139b Absatz 2 AO und § 45d EStG. Die Identifikationsnummer darf nur für Zwecke des Besteuerungsverfahrens verwendet werden.

Unterschrift

Datum	Unterschrift	ggf. Unterschrift Ehegatte, Lebenspartner gesetzliche(r) Vertreter
Zutreffendes bitte ankreuzen.		

¹ Angaben zum Ehegatten/Lebenspartner und dessen Unterschrift sind nur bei einem gemeinsamen Freistellungsauftrag erforderlich

² Nichtzutreffendes bitte streichen

³ Möchten Sie mit diesem Antrag lediglich eine ehedgatten-/lebenspartnerübergreifende Verlustrechnung beantragen, so kreuzen Sie bitte dieses Feld an

Der Höchstbetrag von 2.000 Euro gilt nur bei Ehegatten/Lebenspartnern, die einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilen und bei denen die Voraussetzungen einer Zusammenveranlagung im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 1 EStG vorliegen. Der gemeinsame Freistellungsauftrag ist z. B. nach Auflösung der Ehe/Lebenspartnerschaft oder bei dauerndem Getrenntleben zu ändern. Erteilen Ehegatten/Lebenspartner einen gemeinsamen Freistellungsauftrag, führt dies am Jahresende zu einer Verrechnung der Verluste des einen Ehegatten/Lebenspartners mit den Gewinnen und Erträgen des anderen Ehegatten/Lebenspartners. Freistellungsaufträge können nur mit Wirkung zum Kalenderjahresende befristet werden. Eine Herabsetzung bis zu dem im Kalenderjahr bereits ausgenutzten Betrag ist jedoch zulässig. Sofern ein Freistellungsauftrag im laufenden Jahr noch nicht genutzt wurde, kann er auch zum 1. Januar des laufenden Jahres widerrufen werden. Der Freistellungsauftrag kann nur für sämtliche Depots oder Konten bei einem Kreditinstitut oder einem anderen Auftragnehmer gestellt werden.

Endet die Geschäftsbeziehung im laufenden Kalenderjahr, so wird vereinfachend angenommen, dass der erteilte Freistellungsauftrag ab dem Folgejahr – auch ohne ausdrückliche Änderung – nicht mehr gültig sein soll.